

Eronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Cronberg.
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 50 Pfennig frei ins
Haus. Mit der achtseitigen belletristischen Wochenbeilage
„Illustriertes Unterhaltungsblatt“

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfg. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Für Mitteilungen aus dem Leserkreise, die von allgemeinem Interesse sind, ist die
Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.
Geschäftslokal: Ecke Bain- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

N. 33

Samstag, den 18. März abends

28. Jahrgang 1916.

Zeichnet die vierte Kriegsanleihe!

Die Zeichnungsfrist läuft bis zum 22. März.

Totales.

* Für die Kriegsanleihe hat der Kriegerverein wieder 1000 Mark gezeichnet. Der Dilettanten-Berein zeichnete 300 Mark.

5 Gestern Abend fand im „Grünen Wald“ eine Bürgerversammlung statt, die von Herrn Bürgermeister Müller-Mittler eröffnet wurde. Herr Hauptlehrer Wirbelauer erläuterte den Zweck der vierten Kriegsanleihe in wahrhaft vaterländischem Geiste, dem die Anwesenden mit großem Interesse folgten. Leider gestattete uns der Raum nicht, näher auf die schöne Rede einzugehen.

* Erfolg der vierten Kriegsanleihe. Wie man uns mitteilt, nimmt die Zeichnung auf die vierte Kriegsanleihe bei allen Klassen der Nassauischen Landesbank einen recht erfreulichen Verlauf. Besonders stark ist die Teilnahme aus den breiten Schichten der Bevölkerung. Die Zahl der kleinen und mittleren Zeichner ist größer, als um die gleiche Zeit bei der dritten Kriegsanleihe. Es wird dringend geraten, nicht bis zum letzten Tag zu warten, da alsdann der Andrang sehr stark zu sein pflegt.

* Oberpostassistent Adolf Reh von hier ist mit Wirkung vom 1. April 1916 zum Postsekretär ernannt.

* Morgen Sonntag Vormittag 10 Uhr ist Gottesdienst in der katholischen Kirche zu Schönberg.

* Vortrag Friedrich Naumann. In der öffentlichen Versammlung am Sonntag, 26. März, die der Hanja-Bund Frankfurt a. M. veranstaltet, wird der Redner die Vorgeschichte Mitteleuropas und die Folgen des gemeinsamen Krieges für Deutschland und Oesterreich-Ungarn behandeln und die Möglichkeit des Mitteleuropäischen Staatsverbandes darlegen. Der Vortrag, der in Berlin und Wien bei den Reichsbehörden regstem Interesse begegnet ist, behandelt außer den gemeinsamen Kriegswirtschaftsproblemen vor allem die in Zukunft notwendigen einheitlichen Verfassungsfragen, die Arbeits-Charaktere der beiden Länder, die Möglichkeit eines Ausgleiches der konfessionellen und nationalen Fragen und die gewünschte Wirtschaftsgemeinschaft. Eintrittskarten (für Mitglieder zu ermäßigten Preisen) sind in der Geschäftsstelle des Hanja-Bundes, hier erhältlich.

* Postanweisungen an solche Heeresangehörigen, die in nicht feindlichen Ländern festgehalten werden, sind unmittelbar an die Empfänger zu richten und nicht an die Vermittlungsstellen, wie Oberpostkontrolle Bern (Schweiz), niederländisches Postamt Haag oder schwedisches Postamt Malmö 1 Up. (Schweden). Diese Vermittlungsstellen kommen nur in Betracht für Postanweisungen an Kriegsgefangene in feindlichen Ländern, mit denen jeder unmittelbare Postverkehr eingestellt ist.

* Es ist wiederholt auf das Gefährliche hingewiesen worden, deutsche Ausweispapiere — Militär-

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 18. März 1916. (W.T.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz

Bei wechselnder Sicht war die beiderseitige Kampfestätigkeit gestern weniger rege.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Das Artilleriefeuer im Gebiete beiderseits des Naroczsees ist recht lebhaft geworden. Ein schwächlicher nächtlicher russischer Vorstoß nördlich des Miadziolsees wurde leicht abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Südwestlich des Doiransees kam es zu unbedeutenden Patrouillen-Plänkeleien.

Oberste Heeresleitung.

pässe, Reisepässe, Heimatscheine, Geburtszeugnisse und dergl. — ins Ausland zu senden. Die Gefahr besteht darin, daß solche Papiere dem feindlichen Nachrichtendienst in die Hände gespielt werden oder doch tatsächlich in seine Hände gelangen, und daß sie dann zur Ausstattung von Spionen benutzt werden, die mit ihrer Hilfe als Deutsche unsere Grenze überschreiten. Derartige Sendungen müssen unterbleiben. Dies gilt insbesondere auch von Sendungen nach Amerika, da, wie bekannt, die amerikanische Post von den Engländern abgefangen und beschlagnahmt wird.

* Wie bekannt, ist in dem Gesegentwurf über die Kriegsgewinnsteuer bestimmt, daß die 5 Prozent Schuldverschreibungen einschließlich der Schuldbuchforderungen und die 5 Prozent Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs bei der

Entrichtung dieser Steuer zum Nennwert in Zahlung genommen werden. Ueber die 4 1/2 Proz. Schatzanweisungen war in dem Entwurf nichts gesagt, weil diese Gattung von Wertpapieren zu der Zeit, wo der Entwurf aufgestellt wurde, noch nicht existiert hat. Wie wir von unterrichteter Seite vernehmen, ist nunmehr dem Entwurf eine Bestimmung eingefügt worden, nach der auch diese Schatzanweisungen in Zahlung genommen werden, selbstverständlich aber nicht zum Nennwert, weil kein Anlaß besteht, die Schatzanweisungszeichner so vor den anderen Anleihezeichnern zu bevorzugen. Vielmehr wird der Kurswert, zu dem sie in Zahlung gegeben werden dürfen, später durch den Reichskanzler festgesetzt werden. Bei dieser Festsetzung wird, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, den Interessen der Inhaber in ähnlicher Weise wie bei den 5 Prozent

Schahanweisungen und Anleihen Rechnung getragen werden.

* Die Ausgabe der Stücke zur dritten Kriegsanleihe. Es sind neuerdings wieder vielfach Klagen darüber laut geworden, daß die Auslieferung der Stücke der dritten Kriegsanleihe sich so lange hinzieht. Demgegenüber muß immer wieder die ungeheure Masse der zu bewältigenden, besondere Sorgfalt erheischenden Druckarbeit betont werden, die eine schnellere Erledigung einfach unmöglich macht. Gerade weil dies vorauszusehen war, sind für die Stücke von tausend Mark und darüber auf Antrag der Zeichner Zwischenscheine ausgegeben worden. Die Stücke unter tausend Mark, zu denen keine Zwischenscheine ausgegeben wurden, sind zuerst hergestellt worden und konnten bereits sämtlich verteilt werden. Voraussichtlich in nächster Woche wird mit der Ausgabe der Stücke zu 1200 Mark begonnen werden, die weitaus den größten Teil der noch restierenden Stücke ausmachen. Es sind nämlich 2,59 Millionen Stücke zu 1000 Mark herzustellen, von allen größeren Abschnitten zusammen nur 1,34 Millionen Stücke. Die Abschnitte zu mehr als 1000 Mark werden hoffentlich in der ersten Hälfte April ausgegeben werden können, in dringenden Fällen können übrigens zu diesen Stücken auch nachträglich noch Zwischenscheine bezogen. Im übrigen kann das Publikum nur wiederholt gebeten werden, noch etwas Geduld zu üben und den Verhältnissen, die eine raschere Abwicklung des ungeheuer umfangreichen Anleihegeschäftes unmöglich machen, Rechnung zu tragen.

* Schuhmittel für Saatbeete gegen Vogelfraß. Jeder Gärtner und Landwirt weiß, wie unangenehm es ist, wenn der Same oder die ausgehende Saat durch Vogelfraß geschädigt oder ganz und gar vernichtet wird. Wer hätte z. B. noch nicht vor einem Beet abgepidet, eben erst aufgegangener Erbsen gestanden und sich über den Schaden geärgert? In dieser Zeit ist aber ein solcher Schaden nicht nur argerlich, sondern im Hinblick auf unsere Volksernährung ein nationaler Schaden, den wir unbedingt vermeiden müssen und können. Folgendes einfache Mittel ist ausprobiert und schützt sicher gegen Vogelfraß: Man überspannt die Beete mit schwarzem (nicht weißem oder buntem) Garn, bei Reihensaat 2—3 Fäden längs über jede Reihe, so, daß die Fäden 2 bis 3 Zentimeter über der Erde schweben. Die Wirkung dieses so einfachen Mittels liegt darin, daß die schwarzen Garnfäden von den Vögeln nicht gesehen werden, der Vogel fliegt auf das Beet, stößt sich unverhofft an einem solchen Faden, erschrickt, fliegt davon und meidet das Beet. Da es durchaus nicht nötig ist, das Garn engmaschig zu spannen, so ist's keine zu große, aber lohnende Mühe, auch ganz große Beete und Acker so zu schützen.

* Die Adressierung der Feldpostsendungen ist in letzter Zeit wieder schlechter geworden. Unverständliche Abkürzungen, überflüssige und irreführende Ortsangaben auf Sendungen an Feldtruppen verursachen Postfehlleitungen und Verzögerungen zum Nachteil der Empfänger. Die Heeresverwaltung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß eine schlechte Adressierung den Hauptgrund für die Klagen über das Nichteintreffen von Nachrichten aus der Heimat bildet. Auch die genaueste Beachtung der von der Reichspostverwaltung herausgegebenen Merkblätter für den Feldpostbetrieb wird daher im eigenen Interesse der Brieffsender aufmerksam gemacht. Die Truppen sind ebenfalls auf richtige Adressenübermittlung in die Heimat hingewiesen worden.

Die Freigabe für den Kleinverkauf nach § 6 der Bekanntmachungen W. M. 1000/11. 15. R. R. A. und W. M. 1300/12. 15. R. R. A. (Amtliche Erläuterung.)

Beim Webstoffmeldeamt laufen ununterbrochen Anfragen ein, aus denen hervorgeht, daß die §§ 6 der Bekanntmachungen W. M. 1000/11. 15. R. R. A. und W. M. 1300/12. 15. R. R. A. in weiten Kreisen des Publikums nicht richtig verstanden werden. Darauf dürfte auch zurückzuführen sein, daß bisher eine im Verhältnis zu den vorhandenen Vorräten geringere Zahl von Meldungen beim Webstoffmeldeamt eingegangen ist; das spätere Eintreffen der Meldungen wird u. a., was jedenfalls nicht beabsichtigt ist, für die beteiligten Handelskreise den Nachteil haben, daß die gestellten und zu erwartenden Freigabeanträge erst später bearbeitet und entschieden werden können. Um eine Beschleunigung im Interesse der beteiligten Personen herbeizuführen, sollen daher die angeführten Paragraphen zusammenfassend noch einmal erläutert werden.

Unbedingte Voraussetzung für den Verkauf freigegebener Vorräte ist:

Amtlicher Tagesbericht vom 17. März. Westlicher Kriegsschauplatz.

Sechs englische Sprengungen südlich von Loos blieben erfolglos. In verschiedenen Abschnitten der Champagne, sowie zwischen Maas und Mosel heftige Artilleriekämpfe. Im Maasgebiet trieb der Gegner eine frische Division, die als die 27. seit Beginn der Kämpfe auf dem verhältnismäßig engen Raum erschienen, gezählt wurde, wiederholt gegen unsere Stellung auf der Höhe Toter Mann vor. Bei dem ersten überfallartig, ohne Artillerievorbereitung versuchten Angriff gelangten einzelne Kompagnien bis an unsere Linien, wo die wenigen von ihnen unverwundet übrig gebliebenen Leute gefangen wurden. Der zweite Stoß erstarb schon in unserem Sperrfeuer.

Oestlicher und Balkan-Kriegsschauplatz

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

- a) daß die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher, und nur in Mengen von nicht mehr als einem halben Stück bzw. einem halben Duzend veräußert werden,
- b) daß der Verkaufspreis dem zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung tatsächlich erzielten Preis nicht übersteigt.

Freigabe zum Kleinverkauf soll auch für Fabrikanten und Großhändler Platz greifen, welche aber die freigegebenen Vorräte ebenfalls nur in Mengen bis zu einem halben Stück bzw. bis zu einem halben Duzend veräußern dürfen; „unter“ ist hier gleichbedeutend mit „nicht mehr als“. Im Sinne der beiden eingangs bezeichneten Bestimmungen ist als „Verbraucher“ nicht nur das laienhafte Publikum und die Konfektionsbetriebe, sondern auch der legitime Großhändler bzw. Kleinhändler anzusehen.

Im übrigen ist zwischen den beiden Bekanntmachungen zu unterscheiden. Die Höhe der Mindestvorräte der durch die Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände ergibt sich aus der Uebersichtstafel Spalte 6. Diese Mindestvorräte sind nicht nur für die einzelnen Gruppen verschieden, sondern weichen auch teilweise für die in den einzelnen Gruppen zusammengefaßten Gegenstände in der Höhe voneinander ab. Will jemand wissen, ob und was er verkaufen darf, so muß er zunächst genau feststellen, welche Vorräte vorhanden sind und diese verzeichnen. Zeigt sich dabei, daß die Mindestvorräte, wie sie in der Uebersichtstafel angegeben sind, nicht erreicht werden, so darf er die Gegenstände verkaufen.

Bei Berechnung der „Mindestvorräte“ sind die Worte „Vorräte ein und derselben Person“ dahin aufzufassen, daß jede eine selbständige Buchführung mit besonderem Geschäftsabluß besitzende Betriebsstelle einer Firma als besondere Person gilt.

Ergibt sich bei der Bestandsaufnahme, daß der Mindestvorrat überschritten ist, so stellt folgendes Rechenverfahren fest, was hiervon verkauft werden darf: Man ziehe von dem festgestellten Vorrat denjenigen Betrag ab, welcher in der Uebersichtstafel als Mindestvorrat angegeben ist. Der ermittelte Restbetrag ist alsdann für den Verkauf frei. Es darf jedoch auf keinen Fall mehr verkauft werden, als in der Uebersichtstafel als Mindestvorrat angegeben ist. Ist der ermittelte Restbetrag daher größer, so ist davon nur der sogenannte Mindestvorrat von der Beschlagnahme befreit. Dieser darf nur einmal verkauft und kann nicht etwa neu aufgefüllt werden.

Bei den durch die Bekanntmachung W. M. 1300/11. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenständen sind stets bestimmte Mengen, wie sie im § 6 im einzelnen angegeben sind, für den Kleinverkauf frei. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Gesamtbestand der Vorräte die dort angegebene Zahl erreicht oder nicht.

Es wird zu den beiden Bekanntmachungen noch darauf hingewiesen, daß die vorstehenden Erläuterungen nur darlegen sollen, was von den beschlagnahmten Gegenständen für den Verkauf freigegeben ist. Dagegen bestehen für die Verpflichtung zur Anmeldung der Gegenstände besondere Vorschriften, die aus den Bekanntmachungen ersichtlich sind.

— Portugal gleich Null. In der bulgarischen Presse nimmt man den Eintritt Portugals, wie überall, mit Gleichmut auf. Das bulgarische Regierungsorgan findet sogar ironisch Entschuldigungsgründe für das unfreie Portugal, indem es schreibt: „Um gerecht zu sein, müssen wir feststellen, daß Portugal, das dank der Gnade Englands vegetiert, ein Werkzeug der englischen Politik ist. Wenn Por-

tugal sich zum Range einer englischen Kolonie erniedrigt, so muß es die Folgen dieses Niederganges tragen.“ Die militärische Bedeutung der neuen Lage wird von dem Blatte gleich Null eingeschätzt, weil die Mitwirkung kleiner Staaten nur dann von Bedeutung sei, wenn sie zur rechten Zeit und am rechten Orte geschehe, was hier nicht der Fall sei.

Eine Heldentat.

Ein leuchtendes Beispiel von Heldennut und Tapferkeit gab seinen Leuten der Unteroffizier Willi Metje von der 4. Kompagnie des Infanterie-Regiments Nr. 92 aus Gandersheim.

Nach äußerst heftiger Beschießung des Schützengrabens durch schwere Artillerie und Minen holten die Feinde zu einem mit sehr starken Kräften unternommenen Angriff aus, um so die des Drahtverhaues gänzlich entblößte erschütterte Linie zu durchbrechen. Ihre Sturmkolonnen wollten sich gerade in den Besitz eines Teiles der zerstörten Gräben setzen, als der Unteroffizier Metje, den Augenblick der Gefahr klar erkennend, aus dem Graben herausprang, seinen wenigen ihm noch verbliebenen Leuten zurief: „Kerls, zeigt, daß Ihr deutsche Soldaten seid!“ und mit diesen den Angreifern mit dem Kolben und Handgranaten zusetzte.

Den Augenblick des Stodens im Vorgehen des Gegners, welcher nur dem tatkräftigen Verhalten der Gruppe Metje zu verdanken war, nutzte nun auch die ganze Kompagnie frisch aus und warf den Feind im Nahkampf mit Handgranaten vollends in seine alten Stellungen zurück.

Leider fiel der heldenmütige Unteroffizier in diesen Kämpfen infolge eines Kopfschusses. Kameradenhände bereiteten ihm in stiller Nacht ein kühles Kriegergrab.

Gasangriff.

Es ist ein Donnern Tag und Nacht,
Die Erde bebt und loht,
Im Graben halten wir die Wacht,
Und um uns brüllt der Tod.
Zum Feinde schweift der Blick,
Im Arm ruht das Gewehr,
Und näher schon schleicht her,
Zum Sturm der Augenblick.

In unserm Rücken weht es kalt,
Vom Osten kommt der Hauch,
Die Hände kühl zur Faust geballt,
Doch kühl die Herzen auch;
Der Ost ist Heimatsgruß,
Er mahnt der Kämpfer Schar:
„Steig' auf, Du deutscher Aar,
Zeig' wie man siegen muß.“

Und plötzlich aus der Erde schwer
Schwebt eine dunkle Wand
Und wälzt sich dicht am Boden her
Zum Feinde übers Land.
Du schwarze Wolke flieg',
Du stille Todesmacht,
Flieg' uns voraus, Du Nacht,
Wir folgen Dir zum Sieg.

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 711) in der Fassung vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 140) wird hiermit für den Kleinhandel mit Kartoffeln, das heißt für den Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen

von mehr als 500 Kilogramm zum Gegenstand hat, nach Anhörung von Sachverständigen für den Oberstammkreis mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. H. der Höchstpreis für beste ausgelesene Speisefarflosseln wie folgt festgesetzt:

- I.
10,30 Mk. für 100 Kilogramm (1 Malter) bei Abholung vom Lager des Kartoffelerzeugers,
10,70 Mk. für 100 Kilogramm (1 Malter) bei freier Anlieferung in die Wohnung des Käufers sowie beim Verkaufe auf dem Markte und in den Läden.

Im Kleinhandel bis zu 50 Kilogramm beträgt der Preis höchstens 59 Pfg. für 5 Kilogramm (10 Pfd.).

II.
Beginnend mit dem 15. April 1916 erhöhen sich am 15. jeden Monats, letztmalig am 15. Juni, die Preise um 5 Mk. für die Tonne (50 Pfg. für 100 Kilogramm (1 Malter)).

III.
Die vorstehend festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für frühkartoffeln aus der Ernte 1916. Als frühkartoffeln gelten Kartoffeln neuer Ernte, die vor dem 15. August geliefert werden.

IV.
Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 25 und vom 23. September 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 603) mit den in der Verordnung des Stellvertretenden Reichskanzlers vom 26. Februar 1916 vorgesehenen Einschränkungen. Ein Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen wird gemäß § 4 des Gesetzes vom 4. August 1914 mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder im Unvermögenstalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1916 in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 9. März 1916.
Der Kreisaußschuß.
J. B. v. Bernus.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 17. März 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Gemüse, Zwiebeln u. Sauerkraut

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (RGBl. S. 752) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1916 (RGBl. S. 63) über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut, in Verbindung mit dem Gesetze betr. Höchstpreise vom 4. August, 17. Dezember 1914 werden für den Gemeindebezirk Cronberg folgende Preise als Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt:

- § 1.
Der Höchstpreis wird für 1 Pfund beste gewaschene und erdreihe Ware festgesetzt für:
- | | |
|---|---------|
| 1. Weißkohl (Weißkraut) | auf 7 J |
| 2. Rotkraut (Blaukohl) | 11 J |
| 3. Wirsingkohl (Savoyerkohl) | 11 J |
| 4. Grünkohl (Braun-, Krauskohl) | 9 J |
| 5. Kohlrüben (Stedrüben, Bruden) | |
| a. feine weiße Kohlrüben | 4 J |
| b. feine gelbe Kohlrüben | 6 J |
| 6. Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren auch gelbe Rüben genannt) | |
| a. lange Speisemöhren | |
| 1. weißfleischige (sog. Pferdendöhren) | 5 J |
| 2. rotefleischige Speisemöhren | 8 J |
| b. Karotten (kurze, rotfleischige) | 11 J |
| 7. Rote Rüben | 8 J |
| 8. Weiße Rüben | 6 J |
| 9. Zwiebeln | 20 J |
| 10. Sauerkraut (roh) | 16 J |
- Bruchteile von Pfennigen können nach oben abgerundet werden.

§ 2.
Die festgesetzten Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden.

Wer die in § 1 genannten Waren nach außerhalb verkauft, darf auch hierbei die festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

§ 3.

Der Verkauf darf nur nach Gewicht erfolgen.

§ 4.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 5.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August und 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25) und vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603). Zuwiderhandlungen werden hiernach strengstens bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit Verkündung in Kraft.
Cronberg, den 16. März 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. ds. Mts. ersuchen wir, die seit dem 13. ds. Mts. in den hiesigen Gemeindebezirk eingeführten Buttermengen umgehend auf Zimmer 9 des Bürgermeisterrates anzuzeigen.

Die Anmeldung hat in jedem Falle binnen 3 Tagen zu erfolgen.

Cronberg, den 17. März 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

In letzter Zeit ist bedauerlicherweise die Erfahrung gemacht worden, daß in unseren schönen Kastanienhainen vorzeitige Fällungen und Verkäufe von privater Seite an Holzhandlungen erfolgt sind. Es geschah das offenbar in der Absicht, erkrankte Bäume zu beseitigen und einen sofortigen und leichten Gewinn zu erzielen. Demgegenüber muß hervorgehoben werden, daß ohne Zweifel ein Stillstand in der Erkrankung der Kastanienbäume eingetreten ist und eine Besserung zu erwarten steht.

Die land- und forstwirtschaftliche Kommission hat deshalb einstimmig beschlossen, auf das schärfste vor solchen vorzeitigen Verkäufen zu warnen.

Abgesehen davon, daß einem Hauptschmuck unserer Stadt durch die Verringerung ihrer Kastanienbestände Abbruch geschieht und der weit verbreitete Ruf über Cronbergs Edelkastanien gefährdet wird, ist auch eine Entwertung der Privatgrundstücke zu befürchten, da erfahrungsgemäß die Ansiedelungs-Interessen sich vornehmlich auf das Vorhandensein von Kastanienhainen richten.

Der Magistrat ist dieser Auffassung vollständig beigetreten und richtet an sämtliche Kastanienbesitzer die dringende Bitte, ihre Bestände zu schonen und etwaige erkrankte Bäume nicht vorzeitig zu fällen. Sollten trotzdem weitere Abholungen bekannt werden, wird mit weiteren Mitteln, wie behördlichen Beschlagnahmemassregeln usw. diesem Treiben entgegen getreten werden.

Die Stadtverwaltung erklärt sich weiterhin im Interesse der Aufzucht bereit, gut bewurzelte 1 bis 2-jährige Kastanienwildlinge, das Hundert zu 2 Mk. gegen sofortige Barzahlung aufzukaufen. Die Angaben haben auf Zimmer 9 des Rathauses zu erfolgen.

Cronberg, den 16. März 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Diejenigen hiesigen Landwirte, welche Streulaub aus dem Stadtwald (den Wagen zu 2 Mk.) wünschen, werden ersucht, sich jetzt bei Herrn Förster Brüllwitz zu melden. Die Forstverwaltung. Lade.

Betr. Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Die Ablieferung der Gegenstände hat im Erdgeschosse der Turnhalle (Hch. Winterstraße) stets von nachmittags 2 Uhr ab nach Bezirken zu erfolgen, und zwar am:

20. März: Doppesstraße, Hauptstraße, Obere Höllgasse, Schloßstraße, Tanzhausstraße.
22. März: Mammolshainerweg, Mauerstraße, Pferdstraße, Scheibenschweg, Schirnstraße, Talstraße, Talweg und Unterer Talfeldweg.
24. März: Bahnhofstraße, Bleichstraße, Frankfurterstraße, Güterbahnhof, Heinrich Winterstraße, Krankenhausstraße, Kronental, Kronthalweg, Lindenstraße, Minnholzweg, Oberhöchstädterlandstr., Schafhof, Schillerstraße und Schönbürgerfeld.

Die Abfertigung von Personen, die an dem für sie bestimmten Tage nicht erschienen sind, kann an anderen Tagen immer erst dann geschehen, wenn die an diesem Tage zur Ablieferung Verpflichteten abgefertigt sind.

Cronberg, den 6. März 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Beschlagnahmte Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Die Besitzer solcher Gegenstände machen wir auf die heute an die Anschlagstafel angeheftete Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos 18. Armee-Korps, Frankfurt a. M. mit dem Hinweise aufmerksam, daß die Ablieferung bis längstens 31. d. Mts. bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung (§ 8) zu geschehen hat.

Ausdrücklich weisen wir auf die unter c der „Zusätze“ in der bereits angeführten Bekanntmachung getroffenen Bestimmungen für die „Ablieferung von Nichteinschlagesseln und dergl.“ hin.

Cronberg, den 15. März 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Für Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel werden gemäß § 7 Anmerkung 1 der Bekanntmachung auf der Rückseite der blauen „Anordnung“ nur die niedrigeren Preise mit Beschlagen vergütet, falls an ihnen vorhandene Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Verklebungen aus Eisen, Holz und dergl. vor der Ablieferung nicht entfernt worden sind.

Im Ablieferungstermin findet die Entfernung von Beschlagen keinesfalls statt.

Cronberg, den 10. März 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Zur Vermeidung von Weiterungen ersuchen wir, bei der Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel die feinerzeit in der roten „Meldung“ angegebene Stückzahl abzuliefern, oder aber stets anzugeben, weshalb Gegenstände zurückbehalten worden sind. Künftige Gegenstände sind zunächst ebenfalls, möglichst mit Kenntlichmachung des Eigentümers, abzuliefern. Dieselben werden später gemäß § 4 der Bekanntmachung, anerkannten Sachverständigen vorgelegt und danach von der Einziehung evtl. befreit.

Cronberg, den 14. März 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Die Aufnahme schulpflichtiger Kinder findet Samstag, den 1. April, vormittags 10 Uhr statt. Die Verpflichtung zum Schulbesuch beginnt am 1. April 1916 für diejenigen Kinder, die bis zum 31. März 1916 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vollenden. Außerdem können nur solche Kinder aufgenommen werden, welche genügende geistige und körperliche Entwicklung aufweisen und bis zum 30. September 1916 das sechste Lebensjahr zurücklegen.

Bei der Anmeldung ist der Impfschein, bei den auswärtig geborenen Kindern auch der Geburtschein vorzulegen.

Die Hauptlehrer:

M. Gerstner. Wirbelauer.

Städtische höhere Schule zu Cronberg

Sexta bis Obertertia mit Vorschule

Beginn des Sommersemesters am 28. April.

Zu Ostern findet die Aufnahme neuer Schüler (Knaben und Mädchen) statt. In die unterste Klasse der Vorschule können solche Kinder eintreten, die bis zum 1. Oktober ds. Jrs. das 6. Lebensjahr vollenden, in die übrigen Klassen diejenigen, welche genügende Reife nachweisen. Auf Wunsch wird fakultativer Katechunterricht erteilt.

Im Interesse der Schüler wird darauf aufmerksam gemacht, daß es sich empfiehlt, den Eintritt in die höhere Schule nicht weiter als bis zum 10. Lebensjahre hinauszuschieben, da ältere Schüler in der Regel mit 14 Jahren die Schule verlassen, ohne das Ziel derselben erreicht zu haben.

Anmeldungen, denen bei schulpflichtig werdenden Kindern Geburts- und Impfschein beizufügen ist, wollen man bis zum 1. April bei Herrn Rektor Schilgen einreichen.

Cronberg i. L., den 25. Februar 1916.

Das Kuratorium. Müller-Mittler

MANOLI



Die
führende
Zigarette

Holzversteigerung.

Am Montag, den 20. März 1916, vormittags, kommt im hiesigen Stadtwald, Distrikt Bergschlag 14 und 16 nachstehendes Holz zur Versteigerung:

1335 Fichtenstangen 4. Klasse
700 " 5. "
2440 " 6. "
2400 Eichenwellen.

Zusammenkunft um 9 Uhr Feldbergweg an der Villa v. Mumm. Begonnen wird bei Nr. 293 im Distrikt 16 um 1/2 10 Uhr.

Cronberg, den 16. März 1916.

Der Magistrat: Müller-Mittler

Zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung der Kirchensteuer für 1915 wird um Zahlung bis zum 25. März d. J. ersucht.

Cronberg, den 13. März 1916.

Der katholische Kirchenvorstand.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkassette in Wiesbaden (Rheinstraße 42) den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 1/4 % und, falls Landesbankschuldschreibungen verpfändet werden, 5 % berechnet.

Sollten Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnungen bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 31. März.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Willkommen

in der Kaserne und im Schützengraben ist eine

Mutzpfeife und Feinschnitt-Tabak

(Feldpostporto 10 Pfennig)

Auf Zigarren bei Entnahme von 100 Stück 10 Prozent Rabatt.

Phil. Jakob Liedemann

Hauptstraße 25.

Vorschuß-Verein

für Cronberg und Umgegend e. G. m. u. H.

Wir vergüten bis auf Weiteres für Gelder auf:

Scheck-Conti 3% Zinsen
Sparkassen-Conti 3 1/2 % "
Darlehen-Conti 4% "
(mit halbjähriger Kündigung)

Kassa-Stunden:

Montags, Mittwochs und Freitags von 2—4 Uhr
Donnerstags von 2—3 Uhr.

Für alle Beweise der Teilnahme bei dem Hinscheiden meines lieben Sohnes sage ich im Namen meiner Familie herzlichen Dank.

Cronberg, den 16. März 1916.

Eduard Bonn.

Reichstagsabgeordneter Friedr. Naumann-Berlin

Spricht am Sonntag, den 26. März, vormittags 11 1/4 Uhr im Schumann-Theater zu Frankfurt a. M. über

„Auf dem Wege nach Mitteleuropa“

Karten

zu 3.—, 2.—, 1.50, 1.— und 0.50 Mark sind bei der Geschäftsstelle des Hansa-Bundes, hier erhältlich.

Eintrittskarten für Mitglieder zu ermäßigten Preisen.

Hansa-Bund für Gewerbe, Handel und Industrie.

Baugewerkschule Offenbach a. M.
den preuß. Anstalten gleichgestellt.
Der Groß-Direktor
Prof. Hugo Eberhardt

Frisches
schönes

Schmalzkraut

H. Limper, Gärtner,
Talweg 26.

Ein

junger Spitzhund

wird zu kaufen gesucht.

Frankfurterstraße 5.

Hustest Du? so

**Kaisers
Brust-
Caramellen**
mit den 3 Tannen

versäume keine Minute u. kaufe dieses von Millionen tägl. gebraucht. Kaisers Brust-Caramellen. Es hilft Dir bei Husten, Heiserkeit, Katarrh, Verschleimung, Krampf- und Keuchhusten daher höchst willkommen — jedem Krieger. — 6100 Zeugnisse von Ärzten u. Private. Vor Erkältungen bist du geschützt, wenn Du eine Kaiser-Caramelle im Munde hast. Paket 25 Pfg. Dose 50 Pfg. Kriegspackung 15 Pfg. Achte auf die Schutzmarke 3 Tannen. Zu haben bei

Carl Gerstner in Cronberg
sowie in Apotheken

Gartenarbeiten

werden angenommen.

Näheres Geschäftsstelle.

Tüchtiges

Alleinmädchen

gesucht. Bürgerstraße 10.

Junges Mädchen

sucht Stellung als Mädchen allein. Näheres Geschäftsstelle.

Schöne

3 Zimmerwohnung

zu vermieten. Hauptstraße 5.

zwei Wohnungen

mit prachtvoller Aussicht, mit Balkon, 4 Zimmer, Küche, Bad und Zubehör zu vermieten. Näheres Hauptstraße 22.

Wohnung

zu vermieten. Grabenstraße 5.

Futter für Geflügel und Schweine wagen- und sadweise, billige Lüste frei.

Mühle Au erbach 21 Hessen

Neu!

Ideal-Kochkessel

sind unzerstörbar u. für Soßen, Futter und Wäsche ohne schädliche Einwirkungen zu gebrauchen. Reinigung die denkbar einfachste. Bestellungen umgehend erledigt.

Georg Maschke

Hauptstraße 22.

Unserer heutigen Nummer liegt ein Aufruf betr. die 4. Kriegsanleihe bei mit der Überschrift

Das Verständnis für das, was die Kriegsanleihen bedeuten, muß in die letzte Hütte getragen werden.

Wir empfehlen den Inhalt zur Beachtung

Gemeinn. Baugenossenschaft Cronberg-Schönberg

In unserm Hause Schreyerstraße 25 ist eine

Wohnung von 3 Zimmern
mit Bad, Mansarde, Waschküche, Garten usw. zu vermieten.

Näheres bei **Heinrich Lohmann.**